

N i e d e r s c h r i f t

**über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 31. Mai 2023
Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/1184](#)
Mitberatung 4
Beschluss..... 4

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen - [Drs. 19/1340](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 8

3. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbau-
sparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbauspar-
kasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse
NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse
NordWest und zur Aufhebung des LBS-Nord-Gesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/1429](#)
Einbringung durch die Landesregierung 9
Beginn der Beratung..... 10

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. d. Abg. Claus Seebeck) (CDU)
9. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
10. Abg. Ulf Thiele (CDU)
11. Abg. Colette Thiemann (CDU)
12. Abg. Sina Maria Beckmann (GRÜNE)
13. Abg. Heiko Sachtleben (i. V. d. Abg. Dr. Andreas Hoffmann) (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsdirektorin Hünecke,
Regierungsrätin Armbrecht,
Regierungsrätin Keuneke.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 10.37 Uhr und 10.54 Uhr bis 11.00 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 14. und die 15. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/1184](#)

erste Beratung: 13. Plenarsitzung am 03.05.2023

federführend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) führt aus, zwar habe der federführende Ausschuss gegenüber dem Landtag bereits die Ablehnung des Gesetzentwurfs der AfD-Fraktion empfohlen, nichtsdestotrotz wolle er, Lilienthal, den Versuch unternehmen, den mitberatenden Haushaltsausschuss dazu zu bewegen, sich von diesem Votum zu lösen und anders zu entscheiden.

Die AfD-Fraktion gönne jedem Vizepräsidenten persönlich seine Mehreinnahmen aufgrund der Tätigkeit als Vizepräsident - eine Tätigkeit, die die AfD-Fraktion auch achte. In den vergangenen Monaten habe es aber ziemlich viel rumort beim Thema Anzahl der Vizepräsidenten. Wenn man nun der Meinung sei, dass man fünf Vizepräsidenten brauche - ob das tatsächlich notwendig sei, sei einmal dahingestellt; selbst die Präsidentin habe sich in der *NOZ* so eingelassen, dass fünf Vizepräsidenten eigentlich nicht erforderlich seien -, die ja auch bereits tätig seien, könnten aber zumindest die finanziellen Auswirkungen dieser Entscheidung noch korrigiert werden. Dazu wolle die AfD-Fraktion mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Gelegenheit geben, der vorsehe, die erhöhte Grundentschädigung von 140 % auf 125 % der Grundentschädigung zu senken. Damit wäre das Präsidium quasi aufkommensneutral.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen an, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1340](#)

direkt überwiesen am 10.05.2023

federführend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

MR **Dr. Miller** (GBD) teilt mit, der federführende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen habe in seiner 9. Sitzung am 17. Mai 2023 die Beratung aufgenommen und den mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen gebeten, seine Mitberatung bereits auf der Grundlage der Drucksache 19/1340 aufzunehmen und nach Möglichkeit auch abzuschließen. Hintergrund sei, dass der Rechtsausschuss der inzwischen von der Präsidentin eingesetzten Diätenkommission Gelegenheit geben wolle, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Diätenkommission tage aber erst am 12. Juni, und bereits am 14. Juni tage der Ältestenrat zur Vorbereitung des Juni-Plenums. Der Rechtsausschuss strebe eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Juni-Plenum an, da die Regelung zur Erhöhung der zulässigen Höchststundenzahl für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abgeordneten bereits am 1. Juli in Kraft treten solle. Wegen der entsprechend zu schließenden Arbeitsverträge sei ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht möglich.

Für den Fall, dass es der Diätenkommission möglich sei, rechtzeitig einen Bericht abzugeben, habe der federführende Ausschuss in Aussicht genommen, noch am 20. Juni, also am ersten Tag des 8. Tagungsabschnitts, eine Sondersitzung durchzuführen und eine Beschlussempfehlung für das Juni-Plenum abzugeben. Das sei ein ambitionierter Beratungszeitplan, der im Wesentlichen davon abhängen werde, ob die Diätenkommission ihren Bericht so schnell erstatten wolle und könne.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen - sowohl der Regelung zur Erhöhung der Höchststundenzahl für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abgeordneten als auch der Regelung zur Erhöhung des Grundbetrages der Fraktionskostenzuschüsse -, die für den Haushaltsausschuss von besonderem Interesse seien, seien gemäß Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegt. Die dadurch entstehenden Mehrausgaben seien durch die entsprechenden Haushaltsansätze gedeckt.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) erkundigt sich, vor welchem Hintergrund sich die Diätenkommission mit diesem Gesetzentwurf befassen solle; denn ihre Aufgabe sei eigentlich nicht, Rechtsfragen zu klären. Wenn aber die Diätenkommission schon damit befasst werde, dann stelle sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, dass auch der Haushaltsausschuss, der sich mit den haushaltlichen Aspekten des Gesetzentwurfs befasse, ihren Bericht abwarte.

MR **Dr. Miller** (GBD) legt dar, die Diätenkommission sei für die Abgeordnetenentschädigung zuständig, und die Erstattung der Kosten für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abgeordneten sei Teil der Abgeordnetenentschädigung. Der gesetzliche Auftrag der Diätenkommission beziehe sich also nur auf Artikel 1 Nr. 1 - die vorgeschlagene Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes, der die Aufwandsentschädigungen und den Beschäftigungsumfang von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelt -, und nur dazu werde sie sich äußern.

Die Änderungen in den Nrn. 2 und 3 betreffen die Fraktionen bzw. die Fraktionskostenzuschüsse und lägen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Diätenkommission.

Ob der Haushaltsausschuss die Ergebnisse der Beratungen der Diätenkommission abwarten wolle, obliege seiner Entscheidung.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) begrüßt das vom federführenden Ausschuss angestrebte Verfahren, das aus Sicht der SPD-Fraktion so umgesetzt werden sollte. Die Mitberatung seitens des Haushaltsausschusses sollte deshalb in der heutigen Sitzung abgeschlossen werden.

Inhaltlich sei darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Erhöhung der zulässigen Höchststundenzahl für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Abgeordneten von 50 auf 60 Wochenstunden ein elementarer Bestandteil des Gesetzentwurfs sei; denn es sei sehr wichtig, dass die Abgeordneten von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Wahlkreisbüros und in den Büros in Hannover ausreichend unterstützt werden könnten. Da diese Regelung zum 1. Juli in Kraft treten solle, sei es wichtig, hier keine Zeit zu verlieren.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) schließt sich den Ausführungen von Abg. Raulfs zum Verfahren an und kündigt seitens der CDU-Fraktion an, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Zu der von Abg. Lilienthal aufgeworfenen Frage, ob der Haushaltsausschuss die Beratungen der Diätenkommission abwarten sollte, sei anzumerken, dass das wesentliche Augenmerk des Haushaltsausschusses auf den haushalterischen Auswirkungen des Gesetzentwurfs liege, und diese seien in der Begründung dargestellt. Dafür müssten also die Beratungen der Diätenkommission nicht abgewartet werden. Im zweiten Teil der Begründung sei auch dargestellt, dass die Mehrausgaben zumindest für das laufende Haushaltsjahr 2023 durch die entsprechenden Haushaltsansätze gedeckt seien. Es sei zu vermuten, dass das in den folgenden Haushaltsjahren auch der Fall sein werde. Gegebenenfalls müssten hier Anpassungen erfolgen, was sich aber erst in den Haushaltsberatungen zeigen werde.

Aus Sicht der CDU-Fraktion seien die haushalterischen Mehrbelastungen, zu denen die vorgeschlagenen Regelungen führten, angesichts der dadurch zu erreichenden Verbesserungen insbesondere für die Arbeit der Abgeordneten absolut tragfähig und gerechtfertigt - zumal ein Teil davon auf die turnusmäßige und jährliche Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse entfalle, die bislang für 2022 und 2021 nicht umgesetzt worden sei und nun nachgeholt werde. Damit würden bei den Fraktionskostenzuschüssen die Preisentwicklung und die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst nun wieder berücksichtigt.

Im besonderen Teil der Begründung sei im Übrigen treffend dargestellt, dass mit der Gesetzesänderung eine Professionalisierung der Arbeit der Abgeordneten in den Wahlkreisbüros durch die Unterstützung von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sichergestellt werden

solle. Denn die tägliche Arbeit der Abgeordneten sei nicht nur von deutlich mehr Videokonferenzen geprägt, die organisiert, vor- und nachbereitet werden müssten und die in einer deutlich höheren Frequenz stattfänden als in der Vergangenheit Termine in Präsenz. Insgesamt sei auch ein erheblich höherer Aufwand im Zusammenhang mit der Onlinekommunikation entstanden, deren Durchführung ohne die Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schlicht nicht denkbar wäre.

Hinzu komme - dies sei jedenfalls sein, Thieles, Empfinden -, dass auch die fachlichen Anforderungen an die Abgeordneten deutlich gestiegen seien. Es sei immer öfter der Fall, dass man sehr tief in bundesrechtliche oder auch landes- und bundesrechtlich verquickte Fragestellungen einsteigen müsse, was auch daran liege, dass sich der Bund beispielsweise inzwischen vermehrt z. B. mit Bildungsfragen befasse und hierzu Entscheidungen treffe, die dann vom Land umgesetzt werden müssten. Deshalb benötigten die Abgeordneten der Fraktionen in diesem Zusammenhang nicht nur eine immer größere Expertise von wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten, was durch die bessere Finanzierung gewährleistet werden solle, sondern auch bei ihrer Wahlkreisarbeit sei eine Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer guten wissenschaftlichen Qualifikation zur Beantwortung von Fragen zum Schulbereich - z. B. von Schulen und Eltern -, aber auch zu anderen Bereichen erforderlich.

Die Erhöhung von 50 auf 60 Wochenstunden bedeute vor diesem Hintergrund im Grunde gar keine quantitative, sondern eine qualitative Steigerung. Denn häufig würden die Abgeordneten ihre Mitarbeiter in einer höheren Entgeltgruppe als 9 a beschäftigen, um besser qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, wodurch der Beschäftigungsumfang entsprechend anzupassen sei - also verringert werde. Je höher dotiert die Verträge seien, umso weniger Stunden könnten dafür geleistet werden, sodass die Erhöhung der Wochenstundenzahl im Grunde keine echte Erhöhung, sondern nur eine Kompensation sei, um inhaltliche Expertise einkaufen zu können.

Die CDU-Fraktion habe auch lange darüber diskutiert, ob die unter Nr. 3 vorgesehene Begrenzung der Rücklagenhöhe auf 40 % der jährlichen Mittel gut umsetzbar sei. In der Tat sei immer ein Kritikpunkt gewesen, dass einige Fraktionen - auch die CDU-Fraktion - über einen längeren Zeitraum deutlich höhere Rücklagen gehabt hätten mit dem Ziel, zusätzliche finanzielle Ressourcen für besondere Situationen zu haben, in denen der Arbeitsumfang erheblich steige, z. B. wenn ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss oder eine Enquetekommission eingerichtet werde. Es sei aber davon auszugehen, dass mit der 40%-Regelung eine auskömmliche Finanzierung über die Wahlperiode hinweg möglich sei.

Abg. **Sina Maria Beckmann** (GRÜNE) erklärt sich seitens der Fraktion der Grünen mit dem vorgeschlagenen Verfahren ebenfalls einverstanden und kündigt an, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die Ausführungen ihrer Vorredner wolle sie nur insofern ergänzen, als in dem vorgelegten Gesetzentwurf zum einen dem höheren Aufgabenumfang und den gestiegenen Kosten mit Blick auf die Beschäftigten in den Wahlkreisbüros und zum anderen dem Hinweis des Landesrechnungshofs, dass die Rücklagen der Fraktionen begrenzt werden sollten, Rechnung getragen werde.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** votiert gegenüber dem - federführenden - Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Ferner verständigt er sich darauf, dem federführenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen einen Auszug aus der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt zukommen zu lassen.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest und zur Aufhebung des LBS-Nord-Gesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/1429](#)

direkt überwiesen am 24.05.2023

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

Einbringung durch die Landesregierung

MR **Böckmann** (MF) führt aus, der Gesetzentwurf diene der Zustimmung des Landtags zum Staatsvertrag über die Verschmelzung der LBS Nord auf die LBS West zur LBS Landesbausparkasse NordWest.

Zu den Zielen der Verschmelzung und den wesentlichen Inhalten des Staatsvertrags trägt Herr Böckmann im Sinne der Unterrichtung in der 16. Sitzung des Ausschusses am 17. Mai 2023 vor; insoweit wird auf die Niederschrift über diese Sitzung verwiesen.

Ergänzend erläutert er, der Niedersächsische Landesrechnungshof habe bislang ein Prüfungsrecht hinsichtlich der bestehenden LBS Nord, während der Landesrechnungshof NRW gemäß der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen explizit kein Prüfungsrecht mit Blick auf die LBS West habe. Mit der Geltung des nordrhein-westfälischen Landesrechts für die verschmolzene Anstalt gehe insofern ein Entfall des Prüfungsrechts beider Landesrechnungshöfe hinsichtlich der LBS NordWest einher.

Der Staatsvertrag über die LBS NordWest sei am 22. Mai 2023 von den Finanzministern der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterzeichnet worden. Am 23. Mai 2023 sei der Entwurf des Zustimmungsgesetzes von der Niedersächsischen Landesregierung beschlossen worden. Der Gesetzentwurf sei dem Landtag unter Beantragung des Verzichts auf die erste Beratung vorgelegt und von der Präsidentin gemäß § 24 Abs. 2 GO LT direkt in den Ausschuss überwiesen worden. Angestrebt werde eine Beschlussfassung im Juni-Plenum. Der Landesregierung sei bewusst, dass der Zeitplan durchaus anspruchsvoll, aber, so hoffe sie, vor dem Hintergrund der in der Unterrichtung am 17. Mai und heute gegebenen Informationen umsetzbar sei.

Eine Besonderheit ergebe sich durch Artikel 3 - Inkrafttreten. Der Staatsvertrag schaffe die Option, die beiden bestehenden Anstalten zu verschmelzen. Damit diese Option wirksam werden könne, träten in einem ersten Schritt bestimmte Bestandteile des Staatsvertrags in Kraft. Sobald die Verschmelzung selbst zustande gekommen und von der Sparkassenaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden sei, träten die eigentlichen anstaltsrechtlichen Regelungen - über die Organe der gemeinsamen Anstalt, über das geltende Recht, über die Haftung

usw. - in Kraft. Für das Land Niedersachsen sei insbesondere wichtig, dass damit gemäß Artikel 3 Satz 2 das Gesetz über die LBS Nord außer Kraft trete, wodurch sichergestellt werde, dass es keine Parallelitäten im Anstaltsrecht zwischen dem Staatsvertrag und dem Gesetz über die LBS Nord gebe.

Der Gesetzentwurf sehe eine Verschmelzung *aufgrund* eines Staatsvertrags vor. Die Landesregierung hätte demgegenüber eine Verschmelzung *durch* einen Staatsvertrag bevorzugt, d. h., wenn der Staatsvertrag selbst den Zeitpunkt der Verschmelzung festgelegt hätte. Jedoch habe sich das Land Niedersachsen als kleinerer Staatsvertragspartner in diesem Punkt nicht durchsetzen können, habe dies allerdings auch nicht forcieren wollen, um nicht das Scheitern des Vorhabens zu riskieren - zumal die jetzt vorgesehene Regelung rechtlich zulässig sei.

Abschließend bittet der Vertreter des MF darum, die im Rahmen der Unterrichtung am 17. Mai aufgeworfenen Fragen des Ausschusses u. a. zum Thema Personalabbau in einem vertraulichen Sitzungsteil beantworten zu können.

*

Der **Ausschuss** nimmt die angekündigten Ausführungen der Landesregierung entsprechend ihrer Bitte gemäß § 93 GO LT in einem **vertraulichen Sitzungsteil** entgegen und **beginnt mit der Beratung**. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

*

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) führt aus, der Landtag könne dem Staatsvertrag mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen oder ihn abzulehnen; Änderungen am Staatsvertrag selbst seien auf diesem Wege nicht möglich. Eine rechtliche Prüfung des Gesetzentwurfs sei aus Zeitgründen bisher nur cursorisch möglich gewesen; bisher habe der GBD aber keine Punkte identifizieren können, die Anlass gäben, dem Landtag von der Zustimmung zum Staatsvertrag abzuraten.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) signalisiert - vorbehaltlich der Beantwortung der im vertraulichen Sitzungsteil aufgeworfenen Fragen durch die Landesregierung im Rahmen der abschließenden Beratung des Ausschusses - die Zustimmung seiner Fraktion zu dem Gesetzentwurf. Zur Begründung führt er aus, vor dem Hintergrund der langen Niedrigzinsphase der letzten Jahre sei es wichtig, den Menschen in Niedersachsen - von denen viele Sparkassenkunden seien - eine stabile Landesbausparkasse an die Seite zu stellen, die in der Lage sei, ihnen eine sichere Baufinanzierung zu gewähren. Die letzten Jahre hätten gezeigt, dass die Möglichkeiten der LBS Nord in dieser Hinsicht begrenzt gewesen seien.

Der Vertreter des MF habe bereits in der 16. Sitzung am 17. Mai darauf hingewiesen, dass an den Standorten der gemeinsamen Anstalt ein sozialverträglicher Personalabbau stattfinden werde. Allen Beteiligten sei aber klar gewesen, dass sich die LBS Nord verändern müssen, um das Geschäftsmodell einer Landesbausparkasse unter erschwerten Bedingungen überhaupt fortsetzen zu können. Die Verschmelzung der beiden Anstalten sei seit mindestens anderthalb Jahren in intensiven Diskussionen vorbereitet worden; es handele sich jetzt um den dritten Anlauf. Dieser Prozess könne nun gemeinsam zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden, um eine neue Landesbausparkasse auf den Weg zu bringen, die stabil sei, gute Geschäfte machen und marktfähige Konditionen anbieten könne. Wenn es gemeinsam mit der LBS West als starkem Partner möglich sei, Menschen, die Wohneigentum bauen oder kaufen wollten, in einer

schwierigen Situation eine sichere Baufinanzierung zu ermöglichen, dann könne der Landtag mit der Zustimmung zu dem Gesetzentwurf einen Beitrag dazu leisten.

*

Der - federführende - **Ausschuss** kommt überein, die Beratung in seiner für den 14. Juni 2023 vorgesehenen Sitzung abzuschließen, und bittet den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen um zeitgerechte Durchführung der Mitberatung, um eine Beschlussfassung im Juni-Plenum zu ermöglichen.
